

„Ein inklusives Indien bauen“

Christen pochen auf verfassungsmäßige Rechte

Eberhard von der Heyde

Mit Sit-ins und mit Hungerstreik, mit Petitionen und Demonstrationen haben auch im vergangenen Jahr wieder Dalit-Christen ihrer Forderung nach einer rechtlichen Gleichstellung aller Dalits unabhängig von der Religionszugehörigkeit Nachdruck verliehen. Sie fordern eine Änderung der gegenwärtigen Rechtsprechung und machen darauf aufmerksam, dass die Erinnerung an 60 Jahre Indische Verfassung für viele Bürger dieses Landes eine Erinnerung an schmerzliche Erfahrungen von Diskriminierung und Ungleichheit ist und eine lange Reihe von Jahren des Wartens auf rechtliche Gleichstellung.

Im März 2010 fand in New Delhi ein nationales Seminar statt, das von dem Nationalkomitee zur Koordinierung der Dalit-Christen (*National Coordination Committee for Dalit Christians*, NCCDC) des Nationalen Kirchenrates Indiens (NCCI) organisiert wurde. In der gemeinsamen Erklärung der Teilnehmenden wird prominent an den Anspruch der Indischen Verfassung erinnert, die in ihrer Präambel mit den Worten beginnt: „We, the people of India“. Diese Formulierung des Subjektes der Verfassung und der indischen Nation in der Wendung „Wir, die Bürger Indiens“ erlaube keine Ausgrenzung von einzelnen Gruppen, so die Feststellung der Teilnehmenden.

Unter der Überschrift: „Ein inklusives Indien bauen: Soziale und religiöse Diskriminierung überwinden“ stellen sie in ihrer Resolution weiter fest, dass die so beschworene Gemeinschaft der Bürger Indiens durch die fortgesetzten sozialen und religiösen Diskriminierungen, denen christliche und muslimische Dalits ausgesetzt sind, in Gefahr ist. Statt eines alle umfassenden „wir“ scheint es neben dem „wir Bürger Indiens“ im gegenwärtigen politischen Trend zu liegen, auch ein immer lauterer „jene Bürger Indiens“ zu formulieren, und damit die Bürger christlichen und islamischen Glaubens ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu berauben. Die Vertreter der im Na-

tionalen Kirchenrat Indiens sowie in der Katholischen Bischofskonferenz Indiens repräsentierten christlichen Kirchen fordern deshalb zusammen mit Sprechern der indischen Muslime ein öffentliches Tribunal ein, das die Anliegen der christlichen und muslimischen Dalits aufnimmt und zu einer breiten öffentlichen Debatte zu dem Thema führt.

Rechtliche (Gleich)stellung

Die Indische Verfassung sieht vor, dass besonders benachteiligte Gruppen der Gesellschaft durch bevorzugte Berücksichtigung und auch durch Quotenregelungen einen angemessenen Anteil an der Willensbildung und Regierung des Landes erhalten (Artikel 330-342). In dem gemäß Artikel 341 durch den Präsidenten und die Gouverneure der Bundesstaaten verfügte Erlass *The Constitution (Scheduled Castes) Order* von 1950 (SC) wurden im August des Jahres die entsprechenden Gruppen benannt und je nach Bundesstaat einzeln aufgeführt. Diese Listen beruhen zu der Zeit im Wesentlichen auf den Registern der britischen Kolonialregierung. Einen parallelen Erlass gab es auch für die Listen der Ureinwohner: *The Constitution (Scheduled Tribes) Order* (ST).

Die beiden Listen unterscheiden sich durch einen Gedankengang, der

im Erlass bezüglich der Liste der Kasten formuliert wird und bis heute für zum Teil erbitterte Auseinandersetzungen sorgt. In Satz 3 dieses Erlasses wird festgestellt, dass Angehörige anderer Religionsgemeinschaften als Hindus nicht zu den in den Listen aufgeführten Gruppen gezählt werden können. Später wurden die besonderen Rechte der *Scheduled Castes* auch Buddhisten und Sikhs zuerkannt. Muslime, Christen, Jain und Parsis sind bis heute davon ausgeschlossen.

Verschiedene Regierungen der vergangenen Jahre sind angetreten, diesen Zustand zu beenden. Konkrete Vorschläge für eine Änderung des Erlasses wurden dem Parlament zuletzt 1996 vorgelegt. Die Entscheidung darüber wurde allerdings aus verschiedenen Gründen immer wieder verschoben.

Eine Klärung steht bis heute aus. Angesichts der ansonsten regelmäßig stattfindenden Anpassungen der Gesetzgebung an aktuelle Bedürfnisse führt dieser Umstand zu Unverständnis und auch Zorn. Während entsprechende Veränderung in den Listen z.B. auf Grund von gerichtlicher Anerkennung neuer Volksgruppen oder durch Migration von einem Staat in einen anderen vorgenommen werden, wird die in den Augen der christlichen und muslimischen Dalits offensichtliche Diskriminierung auf Grund ih-

rer Religionszugehörigkeit und die damit vorliegende Verletzung der durch die Verfassung garantierten Grundrechte nicht korrigiert.

Grundlegendes Argument für die Forderung der in Satz 3 weiterhin nicht genannten Religionsgemeinschaften auf Gleichbehandlung und gleiche Rechte auch für die Angehörigen christlicher, islamischer und anderer Religionsgemeinschaften ist die Beobachtung, dass sich der Umstand einer spezifischen Kastenzugehörigkeit im Falle eines Religionswechsels nicht grundsätzlich verändert. Damit wird festgestellt, dass Kaste als soziales und nicht als religiöses Phänomen zu betrachten ist und deshalb Religionszugehörigkeit oder Religionswechsel nicht als Kriterium für eine Zu- oder Aberkennung des SC-Status herangezogen werden könne. Dies beschädige nicht nur den Grundkonsens eines säkularen Staatswesens, sondern verletze auch die Verfassung und insbesondere die in den Artikeln 15 (Verbot der Diskriminierung auf Grund von Religion, Rasse, Kaste, Geschlecht oder Geburtsort) und 25 (Recht auf Freiheit des Gewissens, und der freien Religionsausübung in Bekenntnis, Praxis und Verkündigung) verbrieften Grundrechte.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch die *National Commission for Linguistic and Religious Minorities*, die am 15. März 2005 ihre Arbeit aufnahm und nach mehrfachem Aufschub schließlich am 21. Mai 2007 ihre Ergebnisse und Empfehlungen Premierminister Manmohan Singh übergab. Lange versäumte die Regierung, die Ergebnisse dieser wichtigen Untersuchung öffentlich zu machen. Der Bericht der Kommission, der unter dem Namen des ihr vorsitzenden Richters als *Ragunath Misra Commission Report* bekannt ist, kommt ebenfalls zu der Auffassung, dass die Kastenordnung in Indien ein gänzlich soziales Konzept ist, das keinerlei religiöse Basis hat.

Die Kommission empfiehlt deshalb den Status der in den Kasten-Listen

aufgeführten Gruppen komplett von der religiösen Einstellung zu trennen und so rechtliche Gleichstellung zu erreichen. Sie stellt auch einen eklatanten Widerspruch fest zwischen der allseits vertretenen Auffassung von Indien als eines säkularen Staates, der keine Unterschiede zwischen seinen Bürgerinnen und Bürgern auf Grund von religiösem Bekenntnis macht, und einem Festhalten an der Auffassung, dass der Status der Scheduled Castes religiös zu begründen sei. In Konsequenz führt auch dies zu der Forderung, den Satz 3 aus der *Constitution (Scheduled Castes) Order* 1950 ersatzlos zu streichen.

In der Frage der rechtlichen Gleichstellung stellt die Kommission fest, dass gleiches Recht für alle nicht rechtliche Gleich-Behandlung bedeuten darf. Im Gegenteil zeichnet sich der indische Rechtsstaat dadurch aus, dass er die Schwachen besonders schützt und fördert. In diesem Sinne werden entsprechende Vorschläge früherer Kommissionen aufgegriffen und folgende Indikatoren als mögliche Kriterien für zukünftige Fördermaßnahmen und positive Reservation vorgeschlagen:

- Soziale Rückständigkeit, die mit geringem Kasten Status verbunden ist und zu sozialer Apathie und kulturellem Ausschluss führt;
- Wirtschaftliche Rückständigkeit, Armut, Unfähigkeit zu Land- oder Hausbesitz, geringe Beschäftigung und Berufstätigkeit, die als unrein gilt und/oder gänzlich auf manueller Arbeit beruht;
- Rückständige Bildung;
- Ärmliche Wohnverhältnisse, Leben in ländlichen oder abgetrennten Wohnbereichen, keine Grundstücksrechte;
- Beteiligung der Frauen am Familieneinkommen;
- Familien, in denen Kinderheirat üblich ist.

Die Verzögerung der Vorlage und Behandlung dieses Berichtes wurde im Parlament als ein Argument für die Aufschiebung einer Beschlussfas-

sung zur Streichung des Satzes 3 in der *Constitution (Scheduled Castes) Order* 1950 angeführt.

Doppelte Diskriminierung

Kirchen und Menschenrechtsorganisationen weisen immer wieder auf das System einer „doppelten Diskriminierung“ von Dalit-Christen hin. Dalits werden trotz aller gesetzlichen Regelungen, die in den vergangenen 60 Jahren zu ihrem Schutz getroffen wurden, in der indischen Gesellschaft weiterhin diskriminiert, ausgestoßen und auf subtile oder auch auf brutale Weise gedemütigt. Gewalttätige Übergriffe gegen sie bis hin zu Vergewaltigung und Mord bleiben meist ungesühnt. In sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht stehen sie auch 60 Jahre nach Annahme der Verfassung am untersten Ende der Gesellschaft. Auch wenn die Verfassung den Umstand der „Unberührbarkeit“ abgeschafft hat (Artikel 17), blieben sie auf vielfältige Weise ausgegrenzt.

Diese Erscheinungsformen sozialer Diskriminierung ändern sich auch nicht wesentlich, wenn sie einen Religionswechsel vollziehen und z.B. zum Christentum oder Islam konvertieren. Allerdings verlieren sie durch einen solchen Wechsel ihren Status als *Scheduled Casts*. Und damit werden ihnen die Schutzrechte und der Zugang zu Fördermaßnahmen entzogen, die der Staat und öffentliche Einrichtungen für die benachteiligten gesellschaftlichen Schichten vorhalten, solange sie Hindu, Sikh oder Buddhisten sind. Indische Gerichte verweisen bislang in ihrer Rechtsprechung – oftmals untermauert durch genaueste Kenntnis der grundlegenden Texte der jeweiligen Religionsgemeinschaft und mit Hilfe von entsprechenden Zitaten auf die Unmöglichkeit des Arguments, dass Dalits auch als Christen der Status als *Scheduled Casts* weiterhin zuzuerkennen sei. Sie werden dann den *General Casts* zugeordnet.

Allerdings ist es mittlerweile eine allgemein anerkannte Tatsache, dass sich

auch in den indischen Kirchen die Praxis der Ausgrenzung findet. Getrennte Friedhöfe, getrennte Sitze in den Kirchen – wenn nicht gar gänzlich eigene Kirchen – oder auch Trennung beim Abendmahl sind nur einige Beispiele.

Untersuchungen belegen, dass z.B. in der Katholischen Kirche, der größten christlichen Kirche in Indien, etwa 70 Prozent der Mitglieder Dalits sind. Aber die Angehörigen der übrigen 30 Prozent stellen über 90 Prozent der Würdenträger. Sie kontrollieren die Ressourcen und die Entscheidungsgremien. In den anderen Kirchen sieht es nicht anders aus.

Muslimische Verbände weisen ihrerseits darauf hin, dass muslimische Dalits im Vergleich zu den Dalits aus anderen religiösen Gemeinschaften, zum Beispiel den geringsten Bildungsstand vorweisen und wirtschaftlich auf unterster Stufe stehen. Deshalb hat auch die *Raganath Misra Commission* vorgeschlagen, dass die in der „positiven Diskriminierung“ festgelegten 15 Prozent Anteil an Ausbildungsplätzen und sonstigen Fördermaßnahmen so zu verteilen seien, dass 10 Prozent für die muslimischen Dalits reserviert sein sollten und die anderen 5 Prozent auf die restlichen Gruppen zu verteilen seien. Solche Forderungen nach Quotierung innerhalb der Quoten weisen auf die Verteilungskämpfe hin, die im Hintergrund um den Zugang und die Umsetzung von Zuweisungen und Förderprogrammen geführt werden.

Anerkennung der Unterschiede

Mit der Definition von Identitäten und den damit einhergehenden Zuschreibungen – einschließlich der Zuschreibung besonderer Schutzrechte – ist jedoch auch die Gefahr verbunden, diese bestimmten Gruppeninteressen unterzuordnen und für politische Interessen zu missbrauchen. Ein Blick in die soziale Struktur und die internen Diskussionen innerhalb einer Kirche mag dies beispielhaft verdeutlichen. Die Evangelisch-Lutherische Jeypo-

re-Kirche, eine vergleichsweise junge Kirche in Indien, hat unter ihren Gemeindegliedern nicht nur einen hohen Anteil an Dalits, sondern auch an Adivasi. Die verschiedenen Gruppen der Dalit und Adivasivölker in der Region sind wie oben beschrieben seit 1950 in Listen erfasst. Die Gemeindeglieder vergleichen sich mit den ihnen entsprechenden gesellschaftlichen Gruppierungen der Mehrheitsgesellschaft und fühlen sich auch als Mitglieder einer christlichen Kirche auf diese Weise gekennzeichnet. Indem sie ihre Ansprüche geltend zu machen versuchen, konkurrieren sie mit diesen um eine begrenzte Ressource: in diesem Fall wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorrechte. Gegner einer Ausweitung des SC-Status auch auf Christen machen mit genau diesem Umstand Stimmung, indem sie darauf hinweisen, dass der Einschluss der Christen in die positive Diskriminierung zu einer Reduzierung der Möglichkeiten für die jetzigen Anspruchsberechtigten führe.

Für die Adivasi wiederum gelten die besonderen Rechte unabhängig der Religionszugehörigkeit. Die Kirche, die sich in ihren gesellschaftspolitischen Stellungnahmen klar positioniert hat und aktiv für die Rechte der Armen und Diskriminierten eintritt, steht dann ihrerseits im Rahmen ihrer Möglichkeiten und begrenzten Ressourcen vor der Frage einer angemessenen Zuteilung von Hilfsmaßnahmen. Bei der Zuteilung von Plätzen in Bildungseinrichtungen, bei Einstellungen, für Stipendien, Nothilfemaßnahmen und sonstigen Förderinstrumenten ist die Frage des Zugangs zu anderen Unterstützungsprogrammen das zentrale Thema für die Gemeinden und in den Gremien.

Die Dalit-Gemeinden begründen ihre besonderen finanziellen Ansprüche dann mit dem Argument, dass die Regierung sich ja um die Förderung der Adivasi kümmere und diese so viele Möglichkeiten hätten, an Unterstützung und Förderprogramme heranzukommen. Da ihnen als christ-

lichen Dalits keinerlei Hilfen zugestanden werden, müsse die Kirche sich in erster Linie um sie kümmern. Die Adivasi ihrerseits verweisen dagegen auf ihre Rückständigkeit im Vergleich, die wachsende Armut unter ihnen und die existenzielle Bedrohung angesichts der laufenden Modernisierungsprozesse. Außerdem sehen sie selten eine Chance, ihre Ansprüche tatsächlich durchzusetzen.

Eine förderliche Anerkennung der Unterschiede und daraus folgende wirksame Unterstützung der Schwachen und Benachteiligten ist auf eine tragfähige gemeinsame Basis angewiesen. Im traditionellen System ist das die Familie und darauf basierend die Kaste. Regionale Gemeinsamkeiten, Volkszugehörigkeit und auch eine gemeinsame Sprache sind weitere Ebenen auf denen dies zum Teil wirksam geschieht. Sicherlich wird auch durch die vorhandene Verbundenheit innerhalb religiöser Gemeinschaften Hilfe und Unterstützung für Bedürftige geübt. Wenn es allerdings um die Notwendigkeit geht, Gleichheit und Gleichberechtigung innerhalb und außerhalb der Kirchen zu erreichen, worauf der amtierende Generalsekretär des Nationalen Kirchenrates hinwies, braucht dies eine gemeinsame Grundlage, wie sie das „wir“ in der Verfassung eines säkularen Indien vorstellt. Die indischen Kirchen haben aus ihrer eigenen Geschichte und Erfahrung heraus dieses Prinzip immer wieder bekräftigt und als Grundlage für den Schutz aller indischen Menschen unabhängig von Minderheit oder Mehrheit betont.

Religionsfreiheitsgesetz

Die Diskussion um die Bedeutung von Artikel 25 und insbesondere das Recht, Religion zu verkündigen („freely ... to propagate religion“) spielt eine zentrale Rolle in der Frage der Verfassungsmäßigkeit der so genannten „Religionsfreiheitsgesetzte“. Die ersten Gesetze dieser Art (*Freedom of Religion Act*) wurden 1967 in

den Bundesstaaten Orissa und Madhya Pradesh erlassen. Die Obersten Gerichtshöfe der beiden Nachbarstaaten haben die Gesetze ihrerseits unterschiedlich beurteilt. Während der Oberste Gerichtshof von Madhya Pradesh das Gesetz als verfassungsgemäß befand, vertrat der Oberste Gerichtshof von Orissa die Auffassung, dass hier ein Verstoß gegen Artikel 25 vorliege. Die Richter befanden hier, dass die Freiheit zur Verkündigung Bekehrungen nicht ausschließen dürfe, da Verkündigung und Bekehrung (*conversion*) eine zentrale Stellung in der christlichen Glaubenslehre einnehmen. Trotz dieser juristischen Bedenken wird das Gesetz angewandt. Jede Taufhandlung in Orissa unterliegt strengen Auflagen und staatlicher Kontrolle. So müssen Taufwillige zum Beispiel eidesstattlich erklären, dass sie den angestrebten Religionswechsel aus freien Stücken wünschen, aus eigenem Willen und ohne daraus wirtschaftlichen Vorteil zu ziehen. Kontrollbesuche und Stichproben werden auch im weiteren Umfeld der Taufkandidaten durchgeführt.

Einige weitere Bundesstaaten haben versucht, ähnliche Gesetze zu erlassen – meist ohne Erfolg. Allerdings lässt sich aktuell beobachten, dass in einigen Bundesstaaten zunehmend Gottesdienste gestört, Pastoren und Gemeindeglieder zusammengeschlagen und zum Teil durch die herbeigerufene Polizei auf Grund des Vorwurfs, zu Konversion aufgerufen oder verleitet zu haben, inhaftiert werden.

Die alltäglichen Konsequenzen führen dazu, dass diese Gesetze in den Diskussionen in den Gemeinden eine große Rolle spielen. Als es nach den gewalttätigen Auseinandersetzungen im Kondhamal Distrikt in Orissa 2008 zu massenhaften und zum Teil extrem brutalen Zwangsbekehrungen von Christen zum Hinduismus kam, wurde vielerorts in Indien gefordert, die Religionsfreiheitsgesetze entweder für alle gültig umzusetzen oder ganz abzuschaffen.

Perspektiven

Religiöse Ressentiments haben die Geschichte Indiens seit der Unabhängigkeit kontinuierlich begleitet. Aber auch Familien-Klans, Sprache, Kultur und Region sind Größen mit denen sich der so genannte Kommunalismus nach indischem Muster bedienen lässt. Kirchliche und kirchennahe Einrichtungen sehen in diesem Kontext ihren Beitrag zur Friedensförderung darin, zusammen mit anderen gegen die Muster der Zuschreibung von eindimensionaler Identität (*single identity*) vorzugehen.

Friedensaktivisten fordern angesichts von gewalttätigen Auseinandersetzungen und Übergriffen, in aller Solidarität mit den Opfern, wie sie zum Beispiel der Bundesstaat Orissa in den letzten Jahren erlebt hat und wie sie in manchen Gemeinden schon fast zum Alltag gehören, nicht auch noch von Außen den Zuordnungen und Trennungen weiter Vorschub zu leisten. Es gilt nicht nur die Religionszugehörigkeit zu benennen (*single identity*). Die Opfer sind eben auch Dalit, Adivasi, Hausbesitzer, Landlose, Parteimitglieder, Familienväter, Töchter, Mütter, erfolgreich, mutig oder ängstlich, Schüler, Musiker, gewalttätig oder friedliebend, ... Es ist eine Tatsache, dass Hindus ihr Leben riskieren, um Christen zu schützen. Muslimische und hinduistische Frauen schützen gemeinsam ihr Stadtviertel gegen Angreifer. Adivasi kämpfen, manche auch gegen andere Adivasi und wieder andere Adivasi weigern sich zu kämpfen. All diese vielfältigen Handlungsoptionen wahrzunehmen ist eine schützende Barriere gegen die Gefahr vorschneller Zuschreibungen.

In diese Richtung gehen auch die Empfehlungen der *Raganath Misra Commission*. Manche gehen einen Schritt weiter, wenn sie die Forderung einer Gleichbehandlung der verschiedenen Religionsgemeinschaften gänzlich aufgeben und stattdessen vorschlagen, eine Förderung im Rahmen der „positiven Diskriminierung“ allein z.B. auf dem Kriterium der

Armut zu begründen. Es könnten auch andere soziale Indikatoren sein, aber das Ziel sollte sein, nicht Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen, Kasten oder sonstigen Volksgemeinschaften zu verstärken, sondern in der Gesellschaft ein Verständnis und Einvernehmen für die Notwendigkeit der (vorübergehenden – so war jedenfalls ursprünglich das Verständnis der Verfassungs-Erlasse von 1950) Hilfe für die Schwachen der Gesellschaft zu befördern.

Fraglich ist auch inwieweit die besondere Förderung von SC und ST überhaupt die Gesellschaft in Richtung auf das Ziel von Gleichheit und Gleichberechtigung vorangebracht hat. Es gibt gute Argumente für die These, dass die besondere Förderung zwar Einzelnen geholfen haben mag, aber nicht den Gemeinschaften. Darüber hinaus könnte es sein, dass die Förderung von Bildung, Erfahrung von Gleichberechtigung und Förderung von Gleichbehandlung die christliche Gemeinschaft weiter vorangebracht hat als es eine rechtliche Sonderstellung und Quotenregelung hätte tun können. Wie diese immer wieder auch zu Hass und Neid führt, belegen Übergriffe gegen erfolgreiche Einzelne und Gruppen.

Seinen Bericht über das eingangs angesprochene nationale Seminar schließt der Geschäftsführer der *Commission on Dalits* mit den Worten: Ein inklusives Indien zu bauen ist eine durch die Verfassung gegebene Notwendigkeit, eine Notwendigkeit in dem Kontext und eine Notwendigkeit für die Kirchen. Solch ein Indien ist jedoch nur möglich, wenn soziale und religiöse Diskriminierungen von Dalit-Christen und Dalit-Muslimen überwunden werden. Wenn diese Diskriminierung überwunden ist, wird die Formulierung „Wir, die Bürger Indiens“ eine Realität werden, die jedwede Abspaltung von „jenen Bürgern“ unmöglich macht.

Zum Autor

Eberhard van der Heyde ist Indienreferent im Nordelbischen Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst.